

Verhalten des Steuerpflichtigen bei einer Steuerkontrolle und dem folgenden Steuerverfahren

Ein Beitrag für den Mittelständler www.mittelstand.be

von Rainer PALM, Rechtsanwalt, rainer.palm@zians-haas.be, www.zians-haas.be

Zweiter Teil

Schwierige Kontrollen

Hat das geprüfte Unternehmen den Eindruck unverhältnismäßig und willkürlich behandelt zu werden, kann sie sich an den Vermittlungsdienst des FÖD Finanzen wenden. Die Infos zu diesem Dienst sind unter der folgenden Internetadresse zu finden:

http://finanzen.belgium.be/de/kontakt/dienst_beschwerdenverwaltung

Aber: eine Beschwerde ist weder ein Einspruch noch eine Anfrage auf Schlichtung. Selbst wenn Sie sich beschwert haben, laufen die Einspruchsfristen weiter. Es wird auch kein Vermittler tätig; eine diesbezügliche Anfrage muss direkt an den Vermittlungsdienst gestellt werden:

http://finanzen.belgium.be/de/uber_den_fod/struktur_und_dienste/autonome_abteilungen/dienst_fur_steuerschlichtung

Noch etwas zu sagen...

Aussagen bei Kontrollen kann der Kontrolleur in einem Protokoll festhalten. Der Steuerpflichtige kennt oft nicht die Zusammenhänge, die es zwischen der Wahl einer bestimmten Vertragsform und den steuerlichen Auswirkungen gibt.

Es ist deshalb anzuraten, komplizierte Fragen direkt an den Steuerberater weiterzugeben. Keiner sollte sich in dieser Phase der Kontrolle zu irgendwelchen schnellen Antworten hinreißen lassen.

Tipp! Fragen sollten schriftlich gestellt und schriftlich beantwortet werden.

Ersuchen um Auskunft

Die Verwaltung kann schriftlich Fragen an den Steuerpflichtigen richten. Dieses Verfahren kann sowohl in der Steuerakte die ihn selbst betrifft, als auch für andere Steuerpflichtige genutzt werden.

Tipp! Wenn Fragen nicht deutlich sind, sollte sofort (und schriftlich) nachgefragt werden, was genau das Finanzamt an Infos braucht.

Tipp! Achten Sie auf die Fristen, die gesetzt werden. In der Regel ist dies ein Monat. Sollte dies zu wenig sein, wird geraten, so schnell wie möglich eine Fristverlängerung anzufordern.

Sollte nicht fristgerecht geantwortet werden, drohen Verwaltungsstrafen und die Besteuerung von Amts wegen. Dann legt das Steueramt selbst die zu versteuernden Gewinne fest...

Eine Untersuchung die auf die Besteuerung Dritter abzielt darf nicht vor Ort ausgeführt werden. Deshalb ist es auch wichtig, den Grund für die Kontrolle zu erfahren und sich dementsprechend zu verhalten.

Besteuerung nach der Kontrolle

Immer wieder kommt es vor, dass die Sichtweisen zwischen Verwaltung und Steuerpflichtigen nicht auf einer Linie liegen. In solchen Fällen wird oft über Beträge und die steuerliche Behandlung dieser Summen verhandelt.

Tipp! Die Verhandlungen sollten nicht die Fakten zum Gegenstand haben. Auch sollte eine Einigung sich auf konkrete und objektive Sachverhalte beziehen und kein reiner Kuhhandel sein.

Solange die Fakten nicht geklärt sind, sollten nicht voreilig Verhandlungen stattfinden. Vielleicht sind noch andere Punkte klärungsbedürftig und können am Ende alle mit einer einzigen Einigung abgeschlossen werden.

Tipp! In der Verhandlungsphase ist es anzuraten einen Berater zur Seite zu nehmen. Diese haben oft mit den Behörden Kontakt und wissen, wie sie die Gespräche angehen können.

Tipp! Eine Kontrolle kann äußerst belastend sein und der Kontrollierte tendiert manchmal dazu, lieber eine schlechte Einigung zu akzeptieren, als dass die Kontrolle noch länger andauert. Es ist dringend abzuraten, sich auf einen solchen Handel einzulassen, denn in Zukunft könnte der Prüfer wieder vor der Türe stehen.

Es ist eine Tatsache, dass bei erfolgreichen Prüfungen die Verwaltung Anweisung erhält, das oder die Folgejahre ebenfalls zu prüfen.

Wenn es zur Nachbesteuerung gekommen ist, sollten die Aussichten auf erfolgreiche Anfechtung geprüft werden. Es ist oft hilfreich, sich eine zweite Meinung einzuholen.

Es soll nicht außer Acht gelassen werden, dass Einsprüche auch Geld kosten. Die Kosten-Nutzungsrechnung muss stimmen.

Tipp! Nach Möglichkeit die geforderten Beträge unter Vorbehalt des Einspruchs zahlen.

Während der Zeit, in der Einsprüche und/oder Gerichtsprozesse im Gange sind, laufen die Zinsen. Solange nicht gezahlt wurde, laufen sie zu Gunsten des Staates. Sobald sie gezahlt sind laufen sie zu Gunsten des Steuerpflichtigen.

Die Zinsen sind mit 0,8 %/Monat in Mehrwertsteuersachen und 7% jährlich in Einkommensteuersachen hoch. Jeder der Einspruch einreicht sollte sich bewusst sein, ob er nicht besser die Steuer vorfinanziert, anstatt bis zum Ende mit der Zahlung zu warten. Prozesse können sich über Jahre hinziehen.

Im Falle, dass Einspruch eingelegt wird, sollte vor jeder Zahlung ein Schreiben an die Verwaltung gerichtet werden, dass es sich bei der Zahlung um eine Zahlung unter Vorbehalt handelt und keinerlei Anerkennung der Steuerschuld beinhaltet.

Mit dem Latein am Ende

Viele Steuerpflichtigen stoßen mit ihrem eigenen Können sehr schnell an Grenzen. Steuerrecht ist eine hochkomplizierte und spezialisierte Materie.

An Beratung sollte als Letztes gespart werden. Der Steuerberater sollte nicht zögern, früh genug einen Steueranwalt hinzuzuziehen. Das Ziel dabei sollte nicht etwa der Steuerprozess sein, sondern eine offene Diskussion über die Erfolgsaussichten eines Einspruchs oder Steuerverfahrens.

Falls Steuerberater und/oder Anwalt erst während oder nach dem Einspruchsverfahren eingeschaltet werden, kann eine Einigung bereits unmöglich sein.

Fristen

Einsprüche sind an Fristen gebunden. Deshalb ist es ratsam, Schreiben der Verwaltung sofort an den Steuerberater bzw. Anwalt weiterzuleiten.

Wenn nicht anders möglich, sollte auf jeden Fall geantwortet werden, auch wenn die Antwort unvollständig oder sehr kurz gehalten ist.

Verpasste Fristen sind nicht mehr zu heilen und können zu hohem finanziellen Schaden führen.

Tipp! Jeder kann Fristen aus den Augen verlieren. Es ist ratsam die Fristen im Auge zu behalten, selbst wenn der Berater mit einer Antwort oder Einspruch beauftragt wurde.

Die Fristen, in denen es zu antworten gilt oder innerhalb derer ein Einspruch eingereicht werden muss, sind auf dem Schreiben der Verwaltung vermerkt.

Sollte eine Mahnung seitens der Steuerverwaltung vorliegen, ohne dass man das erste Schreiben erhalten hat, so ist dies unmittelbar der Verwaltung anzuzeigen.